

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 4 (1896)

Heft: 2

Artikel: Die Genfer Konvention [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Offizielles Organ

des

Insertionspreis:
per einpaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlieut., Bern.

Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Die Genfer Konvention.

(Vereine vom Roten Kreuz.) — Fortsetzung.

Die Versammlung hielt sieben Sitzungen ab, vom 8. bis 22. August. Der General Dufour, vom Bundesrat gewählter Vertreter der schweizerischen Eidgenossenschaft, eröffnete die diplomatische Konferenz und entwickelte deren Aufgaben in einer formvollendeten, gemütvollen Rede. Er führte aus, daß die Abgesandten der Regierungen sich zu befassen haben würden mit den Wünschen, welche von der Konferenz im Jahre 1863 ausgesprochen worden seien. Dann übergab er die Leitung der Verhandlungen an Herrn Moynier, dessen Name einige Jahre später, als er während des deutsch-französischen Krieges die internationale Agentur in Basel gründete, einen so wohlverdienten Ruf erhielt und der die ihm gewordene heikle Aufgabe mit großem Takt und äußerster Gewandtheit löste.

Das internationale Komitee hatte den Boden für die Verhandlungen schon geebnet durch die Ausarbeitung eines Entwurfes für die Konvention. Im ferneren war Herr Dr. Brière, Divisionsarzt der Schweiz. Armee, vom Komitee beauftragt worden, über einige geschichtliche Beispiele von vorübergehender Neutralität eine Arbeit vorzulegen. Alle Mitglieder des Komitees, die nicht offiziell delegiert waren, erhielten das Recht, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. — Am Schlusse des Kongresses, den 22. August 1864, unterzeichneten zwölf Mächte die Konvention. Es sind dies: der Großherzog von Baden, der König von Belgien, der König von Dänemark, die Königin von Spanien, der Kaiser der Franzosen, der Großherzog von Hessen-Darmstadt, der König von Italien, der König der Niederlande, der König von Portugal, der König von Preußen, die schweizerische Eidgenossenschaft und der König von Württemberg.

Die Konvention trägt den offiziellen Titel: Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs. Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Sachsen und Schweden hatten ihre Vertreter nicht mit der nötigen Vollmacht ausgerüstet, um einen diplomatischen Vertrag zu unterzeichnen; sie behielten sich vor, das Protokoll zu unterzeichnen und gaben später ihre Zustimmung in Bern. Brasilien, Mexiko, Griechenland, die Türkei und Rußland ließen ihr Bedauern ausdrücken, am Kongreß nicht teilnehmen zu können, weil es ihnen unmöglich gewesen, bei Zeiten Delegierte abzuordnen.

Die genannte Konvention besteht aus 10 Artikeln, deren wichtigste sind: 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt. 2. Das Personal der Spitäler

und der Ambulancen nimmt teil an der Wohlthat der Neutralität. 3. Das Sanitätspersonal kann auch nach der Besetzung durch den Feind fortfahren, seinem Dienste obzuliegen oder aber sich zurückziehen. 4. Im letzteren Falle kann es nur die zu seinem Privateigentum gehörenden Gegenstände mitnehmen; dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen verschont werden und von Einquartierungen frei bleiben. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. 6. Die Verwundeten der kriegführenden Parteien sollen den Vorposten übergeben oder in ihre Heimat zurückgeschickt werden, wenn feststeht, daß sie dienstuntauglich geworden sind. Die verwundeten und kranken Krieger sollen ohne Unterschied der Nation aufgenommen und verpflegt werden. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, die Ambulancen und die Evakuations Transporte angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen. Ebenso wird für das neutralisierte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch Sache der Militärbehörde bleibt. Die Fahne und die Armbinde tragen ein rotes Kreuz auf weißem Grunde. — Der Art. 9 lautet: Die unterfertigten Mächte kommen überein, die vorliegende Konvention denjenigen Regierungen, welche keine Delegierten zu der internationalen Konferenz in Genf absenden konnten, zuzustellen und sie zum Beitritt einzuladen; das Protokoll soll zu diesem Zwecke offen bleiben. — Der Art. 10 verfügt, daß die Konvention ratifiziert und die Ratifikationen in Bern ausgetauscht werden sollen.

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 9 übermittelte der schweiz. Bundesrat die Konvention mit dem Ersuchen zum Beitritt an die Regierungen von Osterreich, Baiern, Griechenland, Hannover, Mexiko, Rußland und der Türkei, sowie an die Mächte, welche an dem Kongresse vertreten waren, aber nicht unterzeichnet hatten: an England, Sachsen, Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auf diese Einladung hin erklärten England, Griechenland und Schweden ihren Beitritt, ebenso Mecklenburg-Schwerin. Nach und nach wurde die Konvention von allen Mächten Europas unterzeichnet; die Zustimmung des päpstlichen Hofes langte ein am 9. Mai 1868.

Das gegebene Beispiel wurde nicht nur von den amerikanischen Staaten befolgt, sondern auch von mehreren asiatischen und afrikanischen Reichen, so z. B. von Persien, Japan und Siam (1895), und so ist die Genfer Konvention zu einem verbindlichen, internationalen Gesetz geworden, das über den ganzen Erdball seine Geltung hat. — Die Beitrittserklärungen werden nach Bern gesandt, wo sie in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt werden. Der schweiz. Bundesrat übermittelt den Staaten, welche schon beigetreten sind, eine legalisierte Kopie jeder neuen Beitrittserklärung, und die Staaten hinwiederum antworten durch ein ministerielles Schreiben im Namen des Landesherrn.

Die Resolutionen der ersten Genfer Konferenz vom Jahre 1863 verpflichten in freier Weise alle wohlgesinnten Männer aller Staaten; sie bilden, wie schon gesagt, die Grundlage des Roten Kreuzes, dieses Werkes, das die thätige Mithülfe jedes Menschen verdient, der wirklich menschlich denkt.

Der diplomatische Vertrag aber, den die Mächte im Jahre 1864 in Genf geschlossen haben, ist ein geheiligtes, internationales Gesetz, das die unterzeichnenden Staaten in formeller Weise gegenseitig bindet, zum Wohle der Menschheit. Es ist von weitestgehender Bedeutung, und am heutigen Tage zählen wir mit Ausnahme Chinas keine Macht mehr, die sich diesem erhabenen Gesetz der Menschenliebe entzogen hätte; die alte und die neue Welt reichen sich über den Ozean die Bruderhand.

Mit diesem Werke ist für die Menschheit eine neue Ära angebrochen, deren Morgenröte in unser alterndes Jahrhundert herüberstrahlt. Mit Hülfe der Diplomatie ist es gelungen, der Grausamkeit des Krieges Zügel anzulegen, indem das geschriebene Recht ihm in Zukunft und überall gewisse Grenzen setzen wird; ein Gedanke, der niemals in allgemeiner Weise verwirklicht worden war und der in dieser Form in keiner Überlieferung existierte. Heute ist dieses geschriebene Recht zum Gemeingut aller und für immer geworden.

Zum Schlusse sei noch auf das große Beispiel hingewiesen, das darin lag, die Diplomatie zum Wohle der Menschheit verwendet zu haben. Dieses Beispiel hat seither seine Nachahmung gefunden in einer Reihe von wichtigen Fragen aus ökonomischen, sozialen, wissenschaftlichen, litterarischen und industriellen Gebieten, die alle durch Verträge gelöst wurden, deren Vorbild wir erblicken in der Genfer Konvention. (Fortf. folgt.)

